



Richtlinien

über die Förderung von Vereinen und Vereinigungen

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18. März 2014 nachfolgende Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Vereinigungen und Organisationen beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, Vereinigungen und Organisationen deren Vereinigungszweck überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgt und die regelmäßige (mindestens vier je Kalenderjahr) Übungsveranstaltungen und oder Versammlungen abhalten, die nicht ausschließlich der Geselligkeit dienen. Politische Parteien, deren Unterorganisationen und Religionsgemeinschaften sind keine Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien.
- (2) Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereinigungen, die nach Ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen und entweder selbst oder über sog. Dach- oder Hauptvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Kirchliche Vereinigungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien.

Fördervereine sind keine Vereine im Sinne dieser Verordnung, wenn sie nur mittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen indem sie einen anderen Verein unterstützen, der seinerseits wieder gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Fanclubs sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinie.

Berufsvereinigungen und Standesorganisationen sind ebenfalls keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien.

- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig an Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen die dem jeweiligen Vereinszweck dienen und die am Stichtag, dem 31.12. eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Vereinen ohne regelmäßigen Übungsbetrieb aber mit regelmäßigen Lehr-, Fortbildungs- oder Vortragsveranstaltungen berechnet sich die Anzahl der aktiven Mitglieder aus dem Durchschnitt der Teilnehmer dieser Veranstaltungen des Vorjahres.

- (4) Aktive Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder die am Stichtag des Abs. 3 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Aktive Senioren sind aktive Mitglieder, die am Stichtag des Abs. 2 das 65. Lebensjahr vollendet haben. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Übungsveranstaltung sind Veranstaltungen bei denen Kenntnisse oder Fähigkeiten auf musikischem, sportlichen, wissenschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet vermittelt werden. Übungsveranstaltungen müssen von geeigneten Ausbildern abgehalten werden und dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.

Geeignet im Sinne dieser Richtlinien sind diese, wenn Sie entweder durch staatliche Prüfungen oder durch anerkannte Prüfungen von Verbandsorganisationen ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ausbilder können auch dann geeignet sein, wenn aufgrund langjähriger Praxis in der Vereinigung davon ausgegangen werden darf, dass sie über das Ausbildungswissen verfügen und persönlich geeignet sind, dieses weiterzugeben. Auf Verlangen der Gemeinde sind Nachweise zur Geeignetheit vorzulegen.

§ 2 Grundförderung

Jede Vereinigung erhält unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder eine Grundförderung von 250 Euro pro Kalenderjahr. Eine Grundförderung wird erst gewährt, wenn die Vereinigung mehr als ein volles Kalenderjahr besteht.

§ 3 Förderung der aktiven Mitglieder

Jeder Verein erhält für jedes aktive Mitglied eine Zusatzförderung von 5 Euro je Kalenderjahr, für jedes aktive Jugendmitglied und für jeden aktiven Senior 10 Euro je Kalenderjahr. Jedes aktive Mitglied, Jugendmitglied und jeder aktive Senior kann nur einmal je Kalenderjahr gefördert werden.

§ 4 Förderung der Ausbildung der Ausbilder

- (1) Jeder Verein erhält für die Kosten zum Erwerb einer staatlich anerkannten Befähigung oder Lizenz (z.B. „Trainer C Lizenz“, Ausbildung zum Jugendleiter, Dirigentenausbildung etc.), die der Aus- und Weiterbildung dient, einen Zuschuss von 50% der Ausbildungskosten. Anerkannte Abschlüsse von Verbänden, denen eine Ausbildung und eine Prüfung vorausgehen stehen staatlich anerkannten Li-

zenzen oder Abschlüssen gleich. Den Zuschuss erhält der Verein. Die Ausbildung muss dem satzungsgemäßen Zweck des jeweiligen Vereins dienen.

- (2) Auch notwendigen Fortbildungen zur Verlängerung der Befähigungen nach Abs.1 werden mit 50 % gefördert.

§ 5

Förderung von Investitionen

- (1) Die Vereine erhalten für Investitionen (i.S.d. Steuerrechts) von 3.000 Euro oder mehr einen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Investitionskosten. Die Investition muss dem unmittelbaren, satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.
- (2) Eine Aufsummierung einzelner Maßnahmen und Gegenstände ist nicht möglich.
- (3) Eine Förderung mehrerer Einzelinvestitionen pro Jahr ist möglich.
- (4) Die maximale Förderung je Einzelmaßnahme beträgt 3.000 Euro.

§ 6

Förderung des Unterhalts von Übungsanlagen

- (1) Vereine die Übungsanlagen betreiben, erhalten eine pauschale Förderung zum Unterhalt dieser Übungsanlagen in Höhe von 500 Euro je Kalenderjahr.
- (2) Übungsanlagen, die regelmäßig gewässert werden müssen, erhalten hierfür eine Jahresbezugsmenge von bis zu 500 m³ Frischwasser zum Einkaufspreis der Gemeinde zzgl. der jeweils geltenden Grundgebühr.

§ 7

Förderungen von Jugendfreizeiten und Jugendfördermaßnahmen / Seniorenfreizeiten und Seniorenfördermaßnahmen

- (1) Die Gemeinde gewährt für Jugendfreizeiten und Jugendfördermaßnahmen mit mindestens einer Übernachtung einen Zuschuss von 5,00 Euro/Tag und Teilnehmer.

Als Teilnehmer gelten sämtliche Jugendliche im Alter bis einschließlich 17 Jahre sowie Betreuer dieser Maßnahme.

Für Betreuer wird ein Zuschuss nach dem Schlüssel „6 Teilnehmer = 1 Betreuer“ gewährt. Liegt die Anzahl von Betreuer darunter, so wird die tatsächliche Anzahl der Betreuer gefördert.

- (2) Seniorenfreizeiten und Seniorenfördermaßnahmen stehen Jugendfreizeiten und Jugendfördermaßnahmen gleich.

§ 8 projektgebundene Förderung

Auf Antrag erhalten Vereine für besondere Projekte, die über den eigentlichen Vereinsbetrieb hinausgehen eine gesonderte Förderung. Die Förderung soll insbesondere dann gewährt werden, wenn die Projekte die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Seniorenarbeit oder die Arbeit mit gesellschaftlich benachteiligten Gruppen betreffen. Eine besondere Förderung soll auch gewährt werden, wenn sich Vereine innerhalb der Gesamtgemeinde ganz oder teilweise zusammenschließen.

§ 9 Hallenmiete

- (1) Die Vereine erhalten die Homburghalle, den Bürgersaal Schwandorf und den Bürgersaal Worndorf für öffentliche Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies betrifft nicht die Kosten des Hausmeisters nach der jeweils gültigen Mit- und Gebührenordnung sowie den Ersatz für Beschädigungen, Glasbruch etc.
- (2) Kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde stehen Vereinen gleich.
- (3) Eine Untervermietung ist nicht zulässig, auch nicht die Weitergabe der Termine an einzelne Vereinsmitglieder für Veranstaltungen mit überwiegend privatem Charakter wie z.B. Geburtstags- oder Familienfeiern.
- (4) Abs.1 gilt ebenfalls nicht für Veranstaltungen, die die Vereine gemeinsam mit oder im Auftrag von Dritten veranstalten.

§ 10 Jubiläumsgaben

Die Gemeinde gewährt Jubiläumsgaben an die Vereine und Vereinigungen im Ermessen der jeweiligen Gemeindeorgane.

§ 11 Verfahren

- (1) Alle Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Neuhausen ob Eck.
- (2) Ein Antrag auf Grundförderung nach § 2 verlängert sich automatisch, sofern nicht die Vereinigung erlischt oder eine andere Tatbestandsvoraussetzung des §1 entfällt. Über neue Erstanträge nach § 2 entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Antrag auf Förderung nach § 3 ist jährlich neu zu stellen. Im Antrag sind die aktiven Mitglieder, aktiven Jugendmitglieder und aktiven Seniorenmitglieder na-

mentlich mit der Angabe des Lebensalters zum Stichtag, dem 31.12. eines jeden Kalenderjahrs und der Angabe der regelmäßig besuchten Übungsveranstaltung zu benennen. Für den Antrag ist das Formblatt der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Ein Antrag auf Förderung nach § 4 ist vor Antritt des Lehrgangs, bzw. der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Die Abrechnung erfolgt nachträglich mit dem Nachweis der erworbenen (verlängerten) Lizenz oder bestandenen Prüfung.
- (5) Über die Förderung nach §§ 5 und 8 entscheidet der Gemeinderat im jeweiligen Einzelfall.
- (6) Eine Förderung nach § 6, Abs.2 erfolgt nur auf Nachweis
- (7) Für die Förderung nach § 7 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Freizeit auf Nachweis.
 - b) Der Antrag ist eine Woche vor der Maßnahme beim Bürgermeisteramt (Hauptamt) einzureichen.
 - c) Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum beizulegen.
 - d) Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Freizeit nicht ausschließlich gesellige Zwecke verfolgt.
 - e) Weiter ist ein Verzeichnis der Begleitpersonen beziehungsweise Betreuer beizulegen.
- (8) Die Auszahlung der Förderung nach den §§ 2 und 3 erfolgt zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Notwendige Anträge sind dem Bürgermeisteramt bis zum 31.05. eines Kalenderjahres vorzulegen
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 12 Versagungsgründe

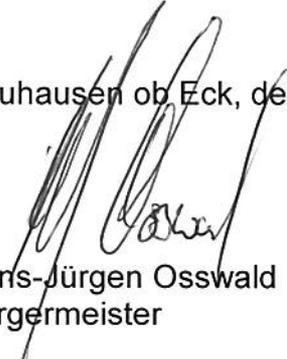
Der Gemeinderat kann Förderungen nach dieser Richtlinie insbesondere dann ablehnen, wenn der Verein oder die Vereinigung

- a) seine/ihre Finanzausstattung nicht öffentlich offenbart oder einsehbar macht (z.B. bei ordentlichen Mitgliederversammlungen).
- b) sich auf Anfrage der Gemeinde weigert unentgeltlich bei Veranstaltungen der Gemeinde mitzuwirken
- c) nicht für jedermann ohne Ansehen der Person allgemein zugänglich ist
- d) auf Wunsch der Gemeinde nicht an gemeinsamen Besprechungen der Vereine teilnimmt.
- e) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zur Berechnung der Förderung machten.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien setzen die Richtlinien vom 06.09.2001 und Änderungsrichtlinien vom 28.08.2008 Außer-Kraft.

Neuhausen ob Eck, den 19.03.2014


Hans-Jürgen Osswald
Bürgermeister

